

Während der Dauer des Lehrganges besteht keine Verpflichtung zur Lohn- oder Gehaltszahlung. Werden Lohn oder Gehalt weitergezahlt, so kann der Unternehmer den regulären Erholungsurlaub für das laufende Urlaubsjahr oder, wenn für dieses kein Urlaubsanspruch mehr besteht, für das folgende um ein Drittel, jedoch um nicht mehr als 10 Tage kürzen.

Urlaubsanspruch und Einberufung

Zur Klärung aufgetretener Zweifelsfragen weist das Reichsarbeitsgericht in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung (RAG. 67/41) auf diejenigen Folgerungen hin, die sich aus der Verordnung vom 1. September 1939 für die noch bestehenden Urlaubsansprüche von zum Wehrdienst einberufenen Personen ergeben. In dieser Verordnung ist das allgemeine Ruhen der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem sonst auch fortbestehenden Arbeitsverhältnis bestimmt worden. Hiernach kann der Einberufene während der Zeit seiner Einberufung keine neuen Rechte und damit auch keinen Urlaubsanspruch erwerben, während ihm allerdings die zur Zeit der Einberufung bereits erworbenen Rechte und so im gegebenen Falle ein Urlaubsanspruch unverkürzt erhalten bleiben.

Der Urlaubsanspruch bleibt also gewissermaßen in natura bestehen und ist nach Wiedereintritt auch grundsätzlich in Natur zu gewähren. Eine Urlaubsabgeltung kommt jetzt während des Krieges nur dann in Frage, wenn auch die spätere Gewährung des Urlaubs in Natur nicht möglich sein wird, sei es die Gewährung des Urlaubs auf seiten des Unternehmers (z. B. wegen Auflösung der Firma), sei es die Ausnutzung der Freizeit durch den Gefolgsmann (z. B. Unmöglichkeit der Wiederaufnahme der Arbeit).

Zur Einführung des Handwerksrechts

im Reichsgau Sudetenland

Nach einer Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 16. Februar 1942 (RGBl. I, Nr. 15, vom 20. Februar 1942) bleiben natürliche Personen im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen, deren Eintragung in die Handwerksrolle über den 31. Dezember 1941 oder den 31. Dezember 1942 hinaus nur aufrechterhalten bleibt, wenn sie die Ablegung der Meisterprüfung oder Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nachweisen, bis auf weiteres auch ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen in der Handwerksrolle eingetragen. Natürliche Personen, die an sich nur in die Handwerksrolle eingetragen werden können, wenn sie die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen, können bis auf weiteres auch ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen in die Handwerksrolle eingetragen werden, sofern sie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in dem betreffenden Gewerbe nachweisen. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft getreten. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Zum neuen Lehrvertragsmuster für die gewerblichen Lehrlinge

Der Reichswirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 12. Januar 1942 ein Vertragsmuster für den Abschluß eines gewerblichen Lehrvertrages, verbindlich für das ganze Reich, vorgeschrieben. Der Lehrvertrag ist allen gewerblichen Lehrverhältnissen, das Handwerk ausgenommen, zugrunde zu legen.

Das Lehrvertragsmuster enthält eine Vorschrift, die von wesentlicher Bedeutung ist. Im § 1 heißt es unter anderem wie folgt:

„Entzieht sich der Lehrling der Lehrabschlußprüfung oder besteht er sie nicht, verlängert sich das Lehrverhältnis um ein halbes Jahr. Die Verlängerung beginnt, wenn sich der Lehrling der Lehrabschlußprüfung entzieht, mit dem Ablauf der normalen Lehrzeit; wenn der Lehrling die Lehrabschlußprüfung nicht besteht, mit dem Tage, an dem das Nichtbestehen der Prüfung mitgeteilt wird. Besteht der Lehrling eine Wiederholungsprüfung nicht, so ist das Lehrverhältnis mit dem Ablauf des Prüfungsmonats beendet.“

Danach endet also das Lehrverhältnis nicht mehr ohne weiteres mit dem Ablauf der Lehrzeit. Maßgebend ist vielmehr das Bestehen der Abschlußprüfung. Wenn der Lehrling die Abschlußprüfung vorher besteht, endet die Lehrzeit nach § 130a RGO. mit Ablauf des Prüfungsmonats. Besteht er die Prüfung nicht oder entzieht er sich der Prüfung, läuft die Lehrzeit um ein halbes Jahr weiter, gerechnet vom Nichtbestehen der Prüfung, oder, falls sich der Lehrling der Prüfung nicht unterzog, von der Beendigung der vereinbarten Lehrzeit an.

Diese Vorschrift weicht mithin ab von der formalen Vorschrift des § 130 a, wonach das Lehrverhältnis mit Ablauf des Monats endigt. Diese Abweichung hat den Zweck, den Lehrling zu erziehen, am Ende seiner Lehrzeit die Lehrabschlußprüfung abzulegen und sich während der Lehrzeit Mühe zu geben, damit die Lehrabschlußprüfung bestanden wird, um eine Nachlehre von einem halben Jahr zu vermeiden. Bekanntlich kann man auch den Handwerkslehrling nicht zwingen, die Gesellenprüfung abzulegen. Die Fälle, daß ein Lehrling sich weigert, die Gesellenprüfung abzulegen, sind allerdings nur selten. Dennoch wäre es zweckmäßig, auch in die handwerklichen Lehrverträge diese Bestim-

mung über die Verlängerung der Lehrzeit im Falle des Nichtbestehens oder der Verweigerung aufzunehmen. Dadurch würde die gleiche erzieherische Wirkung erzielt wie bei den Lehrlingen in der Industrie, im Handel usw. Außerdem würde dadurch denjenigen Lehrlingen, die sich mit Erfolg der Gesellenprüfung unterziehen, ein verdienter Vorteil gegenüber denjenigen gewährt, die sich aus Bequemlichkeit oder sonstigen Gründen der Prüfung nicht unterziehen, weil sie nach den gegenwärtigen Vorschriften auch ohne Prüfung mit Ablauf der Lehrzeit Geselle werden und tariflichen Lohn beanspruchen können.

Zolltarif für Uhren in Iran

Am 13. Juli 1941 trat in Iran ein neuer Zolltarif samt Wegzolltarif in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte aber erst mehrere Monate später.

Für Uhren wurden folgende Zölle festgesetzt:

Zolltarif Nr.	Warenbezeichnung	Je Stück in Rials	
		Zoll	Wegzoll
	Uhren und Uhrenschalen aus Edelmetall:		
2037	im Werte von bis zu 500 Rial	140	20
2038	im Werte von 501 bis 1000 Rial	220	20
2039	im Werte von mehr als 1000 Rial	350	20
2040	Uhrenschalen aus Gold oder Platin	200	20
	Uhren aus gewöhnlichem Metall:		
2041	im Werte von bis zu 20 Rial	5	2
2042	im Werte von 21 bis 50 Rial	10	2
2043	im Werte von 51 bis 100 Rial	15	2
2044	im Werte von 101 bis 200 Rial	25	2
2045	im Werte von mehr als 200 Rial	40	2
2046	Uhrenschalen aus gewöhnlichem Metall	20	2
		je kg netto	
2049	Federn und andere Uhrenteile	400	40

Bericht über einen Meistervorbereitungslehrgang für Wehrmachtangehörige

Die Uhrmacherschule der Hansestadt Hamburg veranstaltete in der Zeit vom 26. Januar bis 27. Februar einen Lehrgang zur Vorbereitung von Wehrmachtangehörigen auf die Meisterprüfung im Uhrmacherhandwerk. Der Lehrgang bestand in einem fachtheoretischen Teil, der vom 26. bis 31. Januar mit zusammen 45 Stunden durchgeführt wurde. In diesem Teil wurden die Gebiete der Uhrenlehre, des Fachrechnens und eine kurze Einführung in das Skizzieren behandelt. An diesen schloß sich ein praktischer Teil an, in welchem das Meisterstück hergestellt wurde. Letzterer Teil war ebenso wichtig wie der erste, da den von der Front kommenden Teilnehmern eine Arbeitsstätte zur Herstellung des Meisterstückes nicht leicht zur Verfügung stand. Während dieser Zeit besuchten die Teilnehmer außerdem einen von der Handwerkskammer eingerichteten Kursus der Geschäftskunde, Buchführung und Preisberechnung.

Von den interessierten 14 Teilnehmern konnten nur 7 erscheinen, da die anderen Schwierigkeiten mit der Erlangung eines Urlaubs oder der Reise hatten. Von diesen 7 haben 4 Teilnehmer die Meisterprüfung hier in Hamburg vor dem Prüfungsausschuß der Kammer abgelegt und mit gut bestanden. Die restlichen drei legen ihre Prüfung am Heimatort ab.

Außer der Anrechnung einer dreijährigen Frontdienstzeit auf die Gehilfenzeit haben die Teilnehmer keine Erleichterungen gehabt, so daß die Prüfung eine vollwertige und keine Notprüfung war.

Der Erfolg in den Prüfungen war ein guter, weshalb die Wiederholung dieser die Frontkämpfer stärkenden und mit der Heimat verbindenden Lehrgänge zu empfehlen wäre. Die Kosten für die Durchführung des Lehrganges wurden von der Stadt Hamburg getragen.



**Reichsinnungsverbands-
Nachrichten**

Betr.: Kollektiv-Lebensversicherung

Die Beiträge einschließlich Versicherungsteuer für das erste Vierteljahr 1942 sind spätestens am 15. April 1942 an den Treuhänder Oskar Witt, Berlin-Wittenau, Postscheckkonto Berlin 196 235, zu überweisen.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.
Flügel, Reichsinnungsmeister. Ebeling, stellvertr. Geschäftsführer.

